

## § 3

Gemäß Abschnitt VII Ziff. 17 der Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) wird das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier beauftragt, ständig eine Übersicht über die technische und ökonomische Begründung des Bedarfs an Packmitteln aus Lederpappe und Wellpappe zu halten.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1959

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden \* §

### Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen.

Vom 9. November 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsum-Genossenschaften folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen Partnern, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung von Kraftfahrzeug-Bereifungen zum Gegenstand haben. Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 4 nicht.

(2) Kraftfahrzeug-Bereifungen im Sinne dieser Anordnung sind Luftbereifungen für

1. Motorroller und Motorräder;
2. Personenkraftwagen;
3. Lastkraftwagen einschließlich Lieferkraftwagen;
4. Spezialfahrzeuge, wie Ackermaschinen, Ackerwagen, Ackerschlepper, Erdbewegungsmaschinen, Erdbewegungsmaschinen, spezial, Mehrzweckfahrzeuge und Traktor-Grader.

## § 2

## Vertragsgestaltung

(1) Über die in den Lieferplänen festgelegten Mengen sind Verträge mit monatlichen Lieferterminen abzuschließen, wobei von der Vertragsmenge monatlich grundsätzlich etwa gleiche Anteile festzulegen sind. Abweichungen in den monatlichen Liefermengen bis zu  $\pm 5\%$  pro Dimension sind zulässig, ohne daß dadurch die Gesamtliefermenge berührt wird. Die Differenz wird im folgenden Monat ausgeglichen.

(2) Verträge über Lieferungen bis zu 10 Decken bzw. Schläuchen oder 10 Bereifungen komplett brauchen nicht schriftlich abgeschlossen zu werden.

(3) Dem Lieferer ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, eine Lieferung bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin oder dem Beginn der Lieferfrist gestattet.

## § 3

## Güterevereinbarungen

(1) Die zu liefernden Decken und Schläuche haben bis zum Erlaß der Staatlichen Standards den technischen Forderungen zu entsprechen, die im Technischen Handbuch der volkseigenen Reifenindustrie festgelegt sind.

(2) Die Lieferungen erfolgen in nachstehenden Klassifizierungen:

- a) Prima-Decken,
- b) Prima-Decken mit Schönheitsfehlern (P 5),
- c) Decken II. Wahl,
- d) Decken III. Wahl,
- e) Prima-Schläuche,
- f) Schläuche II. Wahl.

(3) Die Bereifungen sind entsprechend ihrer Klassifizierung gekennzeichnet. Die Lieferanteile in den jeweiligen Klassifizierungen sind vertraglich zu vereinbaren.

## § 4

## Versand

(1) Die Lieferung erfolgt, sofern eine preisrechtliche Regelung nichts\* anderes vorsieht, frachtfrei Empfangsstation oder Schiffsentladestelle oder bei LKW-Versand frachtfrei Entladestelle des Bestellers bzw. des in den Versanddispositionen genannten Empfängers auf dem zweckmäßigsten und billigsten Wege. Versanddispositionen des Bestellers können bei Eisenbahnversand nur berücksichtigt werden, wenn die Versandmenge mindestens einen Waggon umfaßt: das betrifft nicht den Stückgutversand.

(2) Werden auf Verlangen des Bestellers besondere Versandarten vereinbart, z. B. Eilgut, Expreßgut, LKW, so trägt der Besteller die im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze liegende Frachtdifferenz.

## § 5

## Gewährleistung

(1) Der Lieferer leistet dafür Gewähr, daß bis zum Erlaß von Staatlichen Standards Decken und Schläuche im Zeitpunkt des Gefahrüberganges den in dem jeweils gültigen Technischen Handbuch der volkseigenen Reifenindustrie festgelegten Bestimmungen entsprechen.

(2) Sofern eine Decke oder ein Schlauch im Zeitpunkt des Gefahrüberganges mit Mängeln behaftet ist, die den gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen, wird als Ersatz eine neue Decke bzw. ein neuer Schlauch der gleichen Güteklasse und Dimension geliefert. Die Ersatzlieferung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Anerkennung der angezeigten Mängel. Soweit es sich um Auslaufgrößen handelt, kann Minderung gewährt werden. Der § 61 Abs. 2 Satz 3 des Vertragsgesetzes wird dadurch nicht berührt. Eine durchgeführte Minderung ist nachzuweisen.

(3) Bei anerkannten Mängeln wird eine neue Deute oder ein neuer Schlauch als Ersatz geliefert. Soweit eine Laufleistung von 3000 km überschritten wurde, erfolgt die Ersatzlieferung unter Berechnung folgender Abnutzungsbeträge: